

09/2017

DIGITALE PLATTFORMEN

Ein neues Handlungsfeld für die
Daseinsverantwortung des Staates?

AUF EINEN BLICK

Digitale Plattformen erschließen neue Möglichkeiten und Wirtschaftsräume, aber sie gefährden auch Lebensverhältnisse, Grundrechte, Marktfairness und Teilhabe, die wir bisher als relevant für unsere Lebensqualität angesehen haben. Der Autor empfiehlt, bei der gesetzlichen Rahmung der digitalen Welt diese als eine neue Form der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge zu begreifen und die Erfahrung mit entsprechend bewährten ordnungspolitischen Maßnahmen in die Diskussion einzubeziehen.

Internetsuchmaschinen, soziale Netzwerke, Online-Marktplätze, Computerbetriebssysteme oder App-Stores – digitale Plattformen sind aus dem Alltag der Bürger_innen und Unternehmen heute nicht mehr wegzudenken. Im Kern handelt es sich bei den Plattformen um Anbieter digitaler Infrastrukturen, die zur Abwicklung zentraler wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Prozesse benutzt werden. Die digitalen Plattformen bieten bekanntlich einige Vorteile, etwa indem sie die Transaktionskosten reduzieren. Die monopolähnliche Stellung einiger wichtiger digitaler Plattformen wirft allerdings neue bürgerrechtliche Fragen auf.

Wie verhindern wir einen „technologischen Totalitarismus“ (Schirmacher 2015)? Wie sichern wir die Ethik gegenüber der Technik (Schweitzer 1923/1991)? Die beherrschende Stellung einiger Anbieter verschafft ihnen mitunter sowohl die geldwerte und missbrauchsgefährdete Macht der Datennutzung als auch der Dominanz gegenüber Kund_innen und Werbekund_innen. Globale Netzwerke sind für kleine lokale Akteure oft nicht das passende Medium und sie verschwinden aus der neuen Welt. Die Übertragung bisheriger Informations- und Kommunikationsformen in neue technologische Konzepte bedeutet oft auch eine Beschränkung des Gemeingebrauchs. Der Aufkauf relevanter Antiquariatsanbieter durch Amazon stellt hier nur ein Beispiel dar. Die neuen Anbieter übernehmen wie etwa beim Digitalisieren von Bibliotheksgut oder bei Bereitstellung von Lexikafunktionen Bereiche, in denen zuvor das Gemeinwesen für eine Zugänglichkeit Sorge ge-

tragen hatte. Interessen der Kundenmanipulation können so an die Stelle eines Bildungs- und Teilhabeauftrags treten. Mächtigkeiten zuvor der Staat durch Bibliotheken oder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Vielfalt von Informationen und Quellen einigermaßen unbegrenzt zugänglich, so bestehen für die neuen technischen Systeme weder ausreichende demokratische Rahmensetzungen noch Mechanismen, welche den Missbrauch und damit die politische oder die ökonomische Manipulation von Milliarden von Menschen wirksam verhindern können.

Wer in der digitalen Wirtschaft die technischen Mittel, das Kapital und eine auch durch Bürgerdaten generierte Marktmacht erobert hat, stellt neue Spielregeln für immer größere Bereiche der Gesellschaft auf. Welche demokratischen Grundregeln gebieten aber, dass die bloße technische Innovation auch zu einer Verschiebung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Macht und zu einer Beschränkung der Zugänglichkeit allgemeiner Versorgungsquellen führen muss oder darf? Folgt man Evgeny Morozov (Morozov 2012), so könnte man die Entwicklung auch in einen größeren Rahmen stellen: Wie verträgt sich eine Wirtschaftsordnung, die auf dem Kapital und der Macht der Wenigen fußt (implizite Herrschaft der Wenigen), mit der vom demokratischen Rechtsstaat tapfer postulierten Herrschaft der Vielen, des Rechts und der Menschenrechte?

Politischer Handlungsbedarf ist in verschiedenster Weise bereits erkannt worden. Neben grundlegenden Fragen wie solchen nach der Macht über das Wissen oder Unwissen der Menschheit stellen sich etwa Fragen des Kartellrechts. Das Verfahren des Bundeskartellamts und Urteile des Europäischen Gerichtshofs können nur im jeweiligen eigenen bestehenden Ordnungsrahmen Lösungen anbieten. In diesem Jahr ist vom Bundestag eine Kartellrechtsnovelle verabschiedet worden, die die neuen Herausforderungen erstmals adressiert, aber

>

noch keine abschließenden Lösungen bietet. Im März 2017 hat die Bundesregierung zudem das Weißbuch „Digitale Plattformen“ veröffentlicht, in dem das Problem der Netzwerkeffekte und die Tendenz zur Monopolbildung anerkannt werden und als Ziel der „fairen Wettbewerb“ ausgegeben wird. Auch die Europäische Kommission hat bspw. mit der Strategie für den Digitalen Binnenmarkt erste Antworten auf neue digitalpolitische Fragen gegeben.

Es ist aber deutlich, dass in Systemen privater Anbieter, die ihrer Natur nach dem Monopol zustreben, das Kartellrecht allein nicht die richtigen Antworten geben kann. Digitale Plattformen berühren nicht nur das Verhältnis zwischen Marktanbieter und Konsument, sondern auch das Verhältnis von Bürger_in und Staat und Fragen gesellschaftlicher Teilhabe. Letztere ist keine soziologische Floskel, sondern ein fundamentales, vielfach gesetzlich formuliertes und aus den Grundrechten abgeleitetes Ziel unserer Rechtsordnung. Dies ist freilich eher die Sicht des europäischen Rechts- und Gesellschaftsdenkens, weniger die Philosophie der Vereinigten Staaten.

DAS KONZEPT DER DASEINSVORSORGE

Der Staat ist nicht gehalten, durch Gesetz jedem Bürger/jeder Bürgerin die Teilhabe an allen Gütern und Versorgungsnetzen zu ermöglichen. Wenn aber ein digitaler Anbieter die technisch zwingende Eigenart hat, immer attraktiver zu werden, je monopolartiger er aufgestellt ist, dann ist tendenziell die aus den Grundrechten garantierte gesellschaftliche Teilhabe betroffen. Wenn digitale Plattformen ganze Lebens-, Geschäfts- und Kommunikationswelten formen, so kann es zu den rechtlich verbindlichen Staatsaufgaben gehören, einen diskriminierungsfreien Zugang aller Menschen zu geregelten Bedingungen sicherzustellen und den Markt ordnungspolitisch zu rahmen.

Solche Angebote können somit zur Daseinsverantwortung des Staates gehören. Doch was meint „Daseinsvorsorge“ konkret? Für Güter und Versorgungsstrukturen, die Grundbedürfnisse der Bürger_innen befriedigen, allgemein zugänglich und preislich erschwinglich sein sollten, hat die deutsche Sprache und die Rechtswissenschaft den Begriff der Daseinsvorsorge, welche im wirtschaftsrechtlich konditionierten Europarecht als „Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse“ bezeichnet werden.

Das Bildungswesen, das Straßen- und Transportwesen, die Post- und Telekommunikationsversorgung, die Wasser- und Energieversorgung und die soziale und gesundheitliche Daseinsvorsorge sind wesentliche Beispiele solcher Leistungsbereiche. In anderen Staaten oder zu anderen Zeiten kennt oder kannte man den garantierten Brotpreis oder die kostenlose Trinkwasserversorgung. Das Konzept der sozialen Marktwirtschaft bevorzugt staatliche Rahmensetzungen insbesondere zum Zweck der Ermöglichung und nicht zum Zweck der Restriktion. Wenn aber mit dem Markt ein Spielfeld eröffnet ist, in welchem u. a. kapitalbedingte Machtunterschiede herrschen, sollte der Staat Spielregeln festsetzen, um z. B. demokratisch definierten Gemeinwohlinteressen wie die Gesundheit der Bürger_innen zu schützen, den Wettbewerb

zu sichern, Kartelle zu vermeiden oder der Sicherung eines vitalen ländlichen Raums und kleiner Familienunternehmen ein geeignetes Gewicht zu verschaffen. Instrumente hierfür sind in erster Linie ein intelligentes Steuer- und Abgabensystem und geeignete Schutzregeln.

Der Rechtsgedanke der gemeinwohlfreundlichen Nutzung neuer Techniken und Angebote ist bekanntlich nicht neu. So verdanken wir etwa die Initiative, ein modernes Kurier- und Postwesen für Güter und Personen zentral und effektiv zu organisieren, der Familie Thurn und Taxis und ihrer ersten verlässlichen deutschen Postverbindung zwischen Brüssel und Wien im 16. Jahrhundert. Der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches machte sich diese Innovation zu eigen und erteilte der Familie in Form eines Erblehens den Auftrag, einen solchen Dienst für das gesamte Reich allgemein zugänglich zu organisieren. Der wirtschaftliche, kulturelle und politische Aufschwung der Neuzeit ist mit diesem Postwesen ebenso verknüpft wie mit der Buchdruckerkunst. Das Postlehen war keine bedingungslose Lizenz zum Geld drucken, es war mit staatlichen Konzessionsgebühren, risikoreichen Investitionen und inhaltlichen Auflagen verbunden.

Der alte Rechtsbegriff der „Policey“ umfasste sowohl Sicherheitsaufgaben, als auch die Einrichtung von Diensten und Anstalten, welche dem Gemeinwohl, der Aufrechterhaltung des Staates und der Ausübung der Rechte des Einzelnen dienen sollte. Schon früh sah man aber auch, dass eine überzogene „Wohlfahrtspolicey“ die bürgerlichen Freiheiten bedrohen könne. Dennoch identifizierte man Aufgaben, die der Einzelne allein oder wie man heute sagen würde „der Markt“ nicht sinnvoll lösen kann. Der Staat habe demnach „diejenigen, zur Förderung des Verkehrs und der Cultur nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und Anstalten zu treffen, welche die Einzelnen sich entweder gar nicht oder nur in unvollkommener Weise und nur mit unverhältnismäßig großen Opfern würden verschaffen können, so der Staatsrechtler Zachariä 1842 mit Verweis auf das rechtliche Herkommen. Dabei erkannte man früh, dass es sich um dynamische Aufgaben handelte, welche auf neue Herausforderungen neue Antworten zu finden hatten: „Eine vollständige Aufzählung ... ist nicht möglich, weil sich jeden Tag neue Ursachen ergeben können, welche für das Ganze und die Einzelnen Gefahr bringend sind und weil die fortschreitende Cultur, die Vermehrung der menschlichen Erfindungen, der steigende Weltverkehr u.s.w. die Regierung immer zu neuer Tätigkeit auffordern kann.“ Demgemäß habe der Staat keineswegs das Recht, Monopole zu bilden, aber er habe ein Gesundheits- und Straßenwesen bereitzustellen und darüber zu wachen, dass die Wohlfahrt der Bevölkerung „nicht durch Missbräuche vermindert oder ein Mangel allgemein nothwendiger Lebensbedürfnisse bewirkt werde“ (Zachariä 1842). Schon seit dem 16. Jahrhundert war zwar nicht das Betreiben der Post, aber doch die Posthoheit als vorrangiges Recht des Reiches angesehen worden. Dies umfasste die Pflicht, für die „Einrichtung von Postanstalten Sorge zu tragen und darüber zu wachen, dass die vorhandenen Anstalten auf eine ihrem Zwecke entsprechende und dem gemeinen Verkehr möglichst vortheilhafte Art erhalten und verwaltet werde.“ Jenseits aller neuen staatsrechtlichen oder wirtschaftstheoretischen Maßstäbe wird dabei deut-

lich, dass die Daseinsvorsorge von alters her im Rechtsdenken und in der gesellschaftlichen Wirklichkeit verankert ist.

Ähnlich verhielt es sich auch mit dem Eisenbahnwesen. Das von Friedrich Ebert unterzeichnete Reichsbahngesetz von 1924 verliert noch nicht viele Worte über die Gemeinwohlbindung der staatseigenen Bahn. Konkret konnte der Staat eine allgemeine Fahrpreisreduzierung verlangen, wenn dies im Interesse der deutschen Volkswirtschaft geboten war. Folglich wird hier der jeweiligen Regierung und Reichstagsmehrheit ein großer Spielraum eingeräumt, um den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Teilhabe an der Mobilität gerecht zu werden.

Dass inzwischen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Bestimmtheit des Gesetzes, des Gesetzesvorbehalts und der Gemeinwohlbindung vorangeschritten sind, erkennen wir im Postgesetz von 1997. Unter der Kanzlerschaft von Helmut Kohl erfolgte zwar eine Welle von sogenannten Privatisierungen, dies aber in der Regel nicht, ohne die Gemeinwohlbindung deutlich gesetzlich zu verankern und sich das Regulierungsrecht des Staates ausdrücklich vorzubehalten: „Die Regulierung des Postwesens ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes. Ziele der Regulierung sind: 1. die Wahrung der Interessen der Kunden sowie die Wahrung des Postgeheimnisses, 2. die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, auch in der Fläche, auf den Märkten des Postwesens, 3. die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen (Universaldienst), 4. die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit, 5. die Berücksichtigung sozialer Belange. Zudem wurde u. a. dem Datenschutz und dem Postgeheimnis sowie der Sicherung der Zuverlässigkeit der Dienste dadurch Rechnung getragen, dass eine staatliche Lizenz für erforderlich erklärt wurde, welche den Dienstleister eng an die gesetzlichen Gemeinwohlziele bindet, in diesem Fall Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde, Sorge für die Arbeitsbedingungen.

DIGITALE PLATTFORMEN – EIN NEUES HANDLUNGSFELD FÜR DIE DASEINSVORSORGE DES STAATES?

Wenn Online-Dienste heute eine zentrale Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung gewinnen, sollte auch hier eine Bindung an Rahmenregeln stattfinden. Neuerungen der Formen und Techniken sollten nicht über die Beständigkeit gesellschaftlicher Funktionen hinwegtäuschen. Sind nicht auch Google und E-Mail Informations-, Verkehrs- und Postsysteme neuer Art? Ist nicht eine beherrschende Internetverkaufsplattform so etwas wie ein Marktplatz, für den es öffentliche Rahmenregeln zur Sicherung des Wettbewerbs geben sollte?

Wer etwa im Energie- oder Telekommunikationsbereich Netze anbietet, ist entweder Teil der öffentlichen Hand oder hat das Netz anderen Anbietern zur Verfügung zu stellen. Würden ähnliche Regeln für Google gelten, würde das möglicherweise heißen, dass zu anderen Suchmaschinen weitergeleitet werden muss, wenn diese die Leistung zu besseren Konditionen anbieten, dem Kunden bzw. der Kundin aber wegen des Google-Monopols unbekannt sind.

Auch das für die Daseinsvorsorge kennzeichnende Ziel universaler und preislich erschwinglicher Zugänglichkeit dürfte interessante Fragen aufwerfen für die gewaltige Gegenleistung der Übertragung aller Lebens- und Alltagsdaten etwa an die Dienste Google und Facebook. Da es bekannt ist, dass der Bürger bzw. die Bürger_in in der Regel die AGB nicht liest bzw. sich wegen der Alternativlosigkeit in sein/ihr Schicksal fügt, dürfte hier kein geringerer Regulierungsbedarf bestehen als bei Post und Bahn. Ein anderes weiterführendes Element der bisherigen Daseinsvorsorgegelungen ist die Zuverlässigkeit im Umgang mit persönlichen Daten. Wo das Postgesetz noch das Postgeheimnis durch Lizenz zu schützen versucht, erklären die neuen Dienste den beliebigen Gebrauch und ggf. Missbrauch der Daten zur Geschäftsmethode. Zudem sind auch bereits eingetretene Sondersituationen zu bedenken, wie die Nutzung bzw. der Missbrauch der Anbieterdaten für Geheimdienstzwecke oder möglicherweise zugunsten von autoritären Regimen oder Terrorgruppen. Insofern ist auch der im Postgesetz vorfindliche Schutz der öffentlichen Sicherheit ein bedenkenswertes Element künftiger Rahmenseetzungen.

Ein weiterer Aspekt ist die Art der Auswahl der Informationen, Nachrichten und Daten, die möglicherweise eine Art neuer Zensur zugunsten von starken wirtschaftlichen oder politischen Interessen darstellen könnte. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 13.5.2014 festgestellt, dass die Suchmaschine eine Verantwortung für die Art der Auswahl der Daten trifft. Er hat zudem die Möglichkeiten vermindert, durch das Ausnutzen ausländischen Rechts inländische Standards zu umgehen. Damit gilt für Suchmaschinen im Ergebnis das „Marktortprinzip“. Betreiber von Suchmaschinen müssen sich in Europa daher in diesen Fällen hinsichtlich der Datenverarbeitung auch durch die Konzernmutter nach dem jeweils nationalen Datenschutzgesetz bzw. nach der (2018 in Kraft tretenden) europäischen Datenschutzgrundverordnung richten.

Im Kern wird es darum gehen, den Innovations- und Unternehmergeist zu stimulieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, ohne dem Gemeinwesen die Teilhabefähigkeit, der Wirtschaft den fairen Wettbewerb und die Innovationskraft, der Kultur und der Lebensqualität die kleinen Betriebe und Erzeuger und der Demokratie die Bedingung einer freiheitlichen Gesellschaft zu entziehen. Ein Defizit rechtlicher Rahmenseetzung hätte Folgen nicht nur für Kleinunternehmen und Arbeitnehmerrechte. Die Konstellation eines in Luxemburg steuerbefreiten marktdominanten Online-Händlers, der Hunderttausende von Kleinunternehmen, Arbeitsplätzen, lokale kulturelle Werte und soziale Zusammenhänge bedroht und dabei den Klima- und Verkehrskollaps weiter vorantreibt, ist keine Horrorvision, sondern bereits Realität.

Die gesetzliche Rahmenseetzung für Leistungen der Daseinsvorsorge beruht nicht nur auf Traditionen oder politischen Mehrheiten. Sie ist auch durch Verfassungsrecht geboten. Zu den öffentlichen Aufgaben gehören die Angelegenheiten, die einen Gemeinwohlbezug aufweisen und daher im öffentlichen Interesse liegen (Maurer 2009). Sie werden sowohl aus dem Auffanggrundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 GG wie auch aus speziellen Rechten

abgeleitet. Die Unbestimmtheit des Art. 2 Abs. 1 GG schließt unter extremen Voraussetzungen ein Leistungsrecht jedenfalls für eine „Grundsicherung“ (Stern 2006: 936) nicht aus. Aber auch das Recht der Eltern aus Art. 6 GG kann den Schulweg betreffend mobilitätsrelevant werden. Als Minimum ist daher zumindest die Existenz eines ÖPNV (als Voraussetzung) für die Grundrechtsausübung unverzichtbar (Ronellenfisch 2002: 91; Knauff 2004: 313).

Aus dem Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, aus dem informationellen Selbstbestimmungsrecht, aus der Informationsfreiheit und anderen Rechten können sich für die vorliegende Herausforderung demnach nicht nur Schutz-, sondern auch Leistungspflichten des Staates ergeben. Diese sind schwerer zu definieren als etwa ein Eingriff des Staates in die Grundrechtssphäre der Bürger_innen. Die Eingriffshandlung, etwa ein Schlagstockeinsatz oder ein Steuerbescheid sind klar zu definieren, das Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe, an Straßenbau, an Schienennetz dagegen nicht. Wenn jedoch der /die Bürger_in neuen Versorgungsnetzen nur angehören kann, wenn er seine oder ihre Daten preisgibt und der Staat verzichtet gänzlich darauf, den Zugang in rechtmäßiger Weise zu regulieren, so dürfte das sogenannte Untermaßverbot greifen, das den Staat verpflichtet, ein Mindestmaß an Teilhabe herzustellen. Besonders relevant sind Schutzpflichten in der Folge von Privatisierungen, da „die Gewähr grundrechtsrelevanter Leistungen nicht mehr durch den Staat selbst, sondern durch Private“ ausgeübt wird (Kämmerer 2001: 449 ff.). Das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Art. 5 Abs. 1 S.1, 2. HS. GG) darf nicht durch die Bedingung der Preisgabe aller persönlichen Daten beschränkt werden. Ähnliches sehen wir beim Recht auf Mobilität und Nutzung öffentlicher Verkehrswege. Diese Freiheit ist im Zusammenhang mit dem Gemeingebrauch öffentlicher Sachen durch Art. 2 Abs. 1 GG als Grundrecht geschützt (z. B. Pieroth/Schlink 2004: Rn. 916). Dabei entscheidet die öffentlich-rechtliche Widmung und nicht das Eigentumsrecht, ob Öffentlichkeit vorliegt.

Für die weitere Diskussion wird bedeutsam sein, ob sich eher durch eine rechtliche Bindung der Anbieter oder mit zusätzlichen neuen öffentlichen und /oder öffentlich lizenzierten Angeboten Sicherungen der neuen Daseinsvorsorgeformen ergeben können. Das Spannungsfeld zwischen persönlicher Freiheit und Strukturen der Ermöglichung derselben wird auch beinhalten, den Menschen die Freiheit zu lassen, ihre persönlichen Daten preiszugeben und sich in Grenzen interessengeleiteten anonymen Systemen auszuliefern. Bewertet man den Wert von Daten für wirtschaftliche oder gar politische Vorteile und die Gefahren für die Grundrechte realistisch, dürfte sich allerdings ein derartiges Ungleichgewicht von Leistung und Gegenleistung ergeben, dass hier die rechtlichen Regeln für Wucher und Sittenwidrigkeit ebenfalls neue Formen und auch Grenzen finden müssten. Für diejenigen aber, die ihre Daten nicht preisgeben wollen, müssten Alternativen geschaffen werden, die den Maßstäben der rechtsstaatlichen Daseinsvorsorge genügen. Ein dominanter preisprivilegierter Onlinehändler, der örtliche Versorgungsstrukturen bedroht, dürfte zudem eine Herausforderung

für die Kartellbehörde wie für eine seit Jahren vermisste sinnvolle wirtschafts- und steuerpolitische Rahmung sein, welche Bürgerrechte, Chancengleichheit, Angebotsvielfalt und regionale Kultur und Beschäftigung sichert.

Autor

Prof. Dr. Bernd Schlüter hat bei Bernhard Schlink in Rechtsgeschichte promoviert, hat Leitungs- und Aufsichtsämter in Ev. Kirche und Diakonie inne, ist Professor an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, Partner bei Bernzen Sonntag Rechtsanwälte und Mitglied im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Brüssel.

Literaturverzeichnis

- Kämmerer, Jörn Axel 2001: Privatisierung. Jus Publicum. Mohr Siebeck, Tübingen.
- Kämmerer, Jörn Axel 2002: Daseinsvorsorge als Gemeinschaftsziel oder: Europas „soziales Gewissen“, NVwZ, S. 1041, 1043.
- Knauff, Matthias 2004: Die Daseinsvorsorge im Visier Europas, in: Verwaltungsrundschau (VR) 2004, S. 296, Kohlhammer, Stuttgart.
- Knauff, Matthias 2010: Die Daseinsvorsorge im Vertrag von Lissabon, in: Europarecht (EuR) – Heft 6, S. 725 ff., Würzburg/München.
- Maurer, Hartmut 2009: Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Privatisierung in Deutschland, in: JURIDICA INTERNATIONAL XVI/2009 Tartu, S. 22 ff.
- Morozov, Evgeny 2012: The Net Delusion, Penguin Books, New York.
- Pieroth, Bodo; Schlink, Bernhard 2004: Grundrechte. Staatsrecht II, C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- Ronellenfisch, Michael 2002: Der öffentliche Personennahverkehr, Daseinsvorsorgeauftrag im „geordneten“ Wettbewerb, Düsseldorf.
- Schirrmacher, Frank 2015: Technologischer Totalitarismus, Suhrkamp Verlag, Berlin.
- Schweitzer, Albert 1923/1991 (6. Auflage): Die Ehrfurcht vor dem Leben – Grundtexte aus fünf Jahrzehnten, Beck, München.
- Stern, Klaus 2006: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, C.H. Beck, München.
- Zachariä, Heinrich Albert 1842: Deutsches Staats- und Bundesrecht Göttingen.

Impressum

© 2017

Friedrich-Ebert-Stiftung

Herausgeberin: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik
Godesberger Allee 149, 53175 Bonn
Fax: 0228 883 9202, 030 26935 9229; www.fes.de

Für diese Publikation ist in der FES verantwortlich:
Dr. Robert Philipps, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik
Bestellungen/Kontakt: wiso-news@fes.de

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.
Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

ISBN 978-3-95861-822-0